

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.09.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/03/0077

Rechtssatz

Schon nach dem Wortlaut des § 12 Abs 5 Z 2 WaffenG 1996 bezieht sich die sechsmonatige Frist lediglich auf die Glaubhaftmachung des Eigentums, nicht aber auf das weitere Tatbestandsmerkmal in dieser Bestimmung, wonach der Dritte, der sein Eigentum glaubhaft gemacht hat, als Eigentümer die sichergestellten Gegenstände auch (etwa auch waffenrechtlich) besitzen darf.